

Anzeige

Teppichboden beim Auszug: Was gilt?



Mieter fragen – Fachleute
des Mieterbundes
Regensburg e.V. antworten:

Frage von Günther S. aus Regensburg: Nach 24 Jahren bin ich aus meiner Wohnung ausgezogen. Der damals mitvermietete Teppichboden ist verbraucht und unansehnlich. Meine Vermieterin verlangt, dass ich den Teppichboden ersetze beziehungsweise dafür bezahle. Das halte ich für ungerecht; immerhin habe ich Miete bezahlt. Wie ist die Rechtslage?

Fachleute des Mieterbundes Regensburg: Hat ein Vermieter die Wohnung mit einem Teppichboden ausgestattet, ist dieser Bodenbelag eine mitvermietete Einrichtung, auch wenn der Mietvertrag dies nicht ausdrücklich erwähnt. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Belag vom Vormieter verlegt worden ist.

Der Mieter muss einen mitvermieteten Teppichboden pfleglich behandeln und von Zeit zu Zeit angemessen reinigen. Eine Klausel im Mietvertrag, dass der Mieter den

Bodenbelag beim Auszug durch eine Fachfirma reinigen lassen muss, ist hingegen unwirksam (Oberlandesgericht Stuttgart, Rechtsentscheid vom 19. August 1993, Aktenzeichen: 8 REMIET 2/92).

Eine normale, durch vertragsgemäßen Gebrauch hervorgerufene Abnutzung des Bodenbelags ist durch die Mietzahlung abgegolten. Eine notwendige Erneuerung muss der Vermieter auf eigene Kosten vornehmen. Die Erneuerung des Bodenbelags zählt nicht zu den Schönheitsreparaturen (Oberlandesgericht Hamm, Rechtsentscheid vom 22. März 1991, Aktenzeichen: 30 REMIET 3/90). Verschiedene Gerichte haben die Lebensdauer textiler Bodenbeläge mit fünf bis zehn Jahren, je nach Qualität des Belags, angenommen.

Der Mieterbund Regensburg steht seinen Mitgliedern mit individueller Beratung zur Verfügung.

Mieterbund Regensburg e.V., Am Römling 7, 93047 Regensburg,
Tel.: (09 41) 5 57 54, Internet: www.mieterbund-regensburg.de
Die einzige Regensburger Interessenvertretung für Mieter im Deutschen Mieterbund